

14.01.93

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

**EntschlieÙung zu dem ersten Bericht über die Anwendung der
Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 00850 - vom 12. Januar 1993. Das Europäische Parlament hat die Ent-
schlieÙung in der Sitzung am 15. Dezember 1992 angenommen.

EntschlieÙung zu dem ersten Bericht über die Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des ersten Berichts über die Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer (KOM(91)0511),
- in Kenntnis der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte vom 5. Dezember 1989 (KOM(89)0568,
- in Kenntnis seiner EntschlieÙungen
 - . vom 15. März 1989 zur sozialen Dimension des Binnenmarkts¹,
 - . vom 14. September 1989 zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt²,
 - . vom 22. November 1989 zur Europäischen Charta der sozialen Grundrechte³,
 - . vom 22. November 1989 zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt⁴,
 - . vom 15. Februar 1990 zu den in das Arbeitsprogramm der Kommission für 1990 aufzunehmenden vorrangigen Gesetzesinitiativen im Sozialbereich⁵,
 - . vom 13. September 1990 zu dem Aktionsprogramm der Kommission zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer - Prioritäten für die Jahre 1991 und 1992⁶,
 - . vom 22. Februar 1991 zu dem Arbeitsprogramm der Kommission für 1991⁷,
 - . vom 17. Mai 1991 zur Durchführung des sozialen Aktionsprogramms⁸,
 - . vom 12. September 1991 zur Vollendung des Binnenmarkts und zur sozialen Dimension⁹,
 - . vom 8. Juli 1992 zum europäischen Arbeitsmarkt nach 1992¹⁰ und
 - . vom 9. Juli 1992 zur sozialen Dimension des Binnenmarktes¹¹,
- unter Hinweis auf Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt und der Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A3-0386/92),

¹ ABl. Nr. C 96 vom 17.04.1989, S. 61.

² ABl. Nr. C 256 vom 09.10.89, S. 128.

³ ABl. Nr. C 323 vom 27.12.89, S. 44.

⁴ ABl. Nr. C 323 vom 27.12.89, S. 48.

⁵ ABl. Nr. C 68 vom 19.03.90, S. 155.

⁶ ABl. Nr. C 260 vom 15.10.90, S. 167.

⁷ ABl. Nr. C 72 vom 18.03.91, S. 208.

⁸ ABl. Nr. C 158 vom 17.06.91, S. 291.

⁹ ABl. Nr. C 267 vom 14.10.91, S. 149.

¹⁰ ABl. Nr. C 241 vom 21.09.92, S. 51.

¹¹ ABl. Nr. C 241 vom 21.09.92, S. 175.

- A. in der Erwägung, daß der Europäische Rat im Dezember 1989 in Straßburg mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs eine Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer verabschiedet hat und daß die Kommission ein Aktionsprogramm zur Anwendung dieser Gemeinschaftscharta angenommen hat,
- B. in der Erwägung, daß durch diese Gemeinschaftscharta die Verstärkung der sozialen Dimension des Europäischen Binnenmarkts gewährleistet werden soll, der am 31. Dezember 1992 vollendet werden soll,
- C. in der Erwägung, daß es wiederholt seine Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Beschlußfassung über die Vorschläge der Kommission zum Ausdruck gebracht hat, insbesondere hinsichtlich des Mangels an politischem Willen zur Annahme dieser Vorschläge bei bestimmten Mitgliedstaaten,
- D. in der Erwägung, daß es wiederholt Vorschläge zur Beschleunigung der Beschlußfassung beim Rat unterbreitet und Bedingungen dafür festgelegt hat, insbesondere:
- Durchführung eines Dreiergesprächs zwischen Rat, Kommission und Parlament über die Sozialpolitik,
 - stärkere Beteiligung der Sozialpartner an den vorbereitenden Diskussionen,
 - den Vorbehalt, seine Zustimmung zu Maßnahmen im Rahmen des Binnenmarkts in den Bereichen Handel, Finanzen und Wirtschaft vom Inhalt, der Rechtsverbindlichkeit und dem Rhythmus der Einführung der im Aktionsprogramm festgelegten Maßnahmen abhängig zu machen,
 - den Appell an die nationalen Parlamente, ihre Minister, die die Regierung in den für den Binnenmarkt, Wirtschaft und Finanzen sowie soziale Angelegenheiten zuständigen Räten vertreten, zu befragen,
 - die Möglichkeit einer Klageerhebung beim Gerichtshof immer dann, wenn der Rat im Wege der politischen Einigung ohne Berücksichtigung der Positionen des Parlaments Rechtsvorschriften erläßt, was einen Verstoß gegen das Verfahren der Zusammenarbeit darstellt,
- E. in der Erwägung, daß das Parlament fünf prioritäre Richtlinien aufgeführt hatte, die so schnell wie möglich angenommen werden sollten:
- Lebens- und Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern, die atypische Arbeit verrichten,
 - Arbeitszeitgestaltung,
 - Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen,
 - Vergabe von Unteraufträgen,
 - Schutz von Schwangeren - wobei bisher keine einzige dieser Richtlinien uneingeschränkt zur Anwendung gelangt ist,
- F. in der Erwägung, daß dennoch wirkliche Fortschritte im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu verzeichnen sind, was beweist, daß die Gemeinschaft tatsächlich soziale Fortschritte bewirken kann, wenn der politische Wille vorhanden ist,
- G. in der Erwägung, daß die wirtschaftliche Lage besorgniserregend ist und daß daher eine Intensivierung der Beschäftigungspolitik notwendig ist,
- H. in der Erwägung, daß der Zuwachs an Arbeitsplätzen in den letzten zehn Jahren auch zu einem erheblichen Teil im Bereich der sogenannten atypischen Arbeitsformen stattgefunden hat und daß die beträchtlichen Unterschiede in der Reglementierung dieser Arbeitsformen zu unlauterem Wettbewerb zwischen den Unternehmen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft führen können, sodaß die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer negativ beeinflußt werden,

- I. in der Erwägung, daß dieser unlautere Wettbewerb auch aufgrund der erheblichen Unterschiede der Reglementierung der Organisation der Arbeitszeit auftreten kann,
 - J. in der Erwägung, daß es recht und billig ist, die Flexibilität und die Deregulierung der Arbeit innerhalb eines menschlich und sozial vertretbaren Rahmens zu halten, ohne daß dies einen Abbau des sozialen Schutzniveaus bedeutet, und daß der - auf sektoraler, regionaler bzw. nationaler und europäischer Ebene zu führende - soziale Dialog das am besten geeignete Forum zur Ausarbeitung entsprechender Regelungen ist,
 - K. in der Erwägung, daß es angebracht ist, den sozialen Dialog, der ein Kennzeichen der Wirtschaft der Mitgliedstaaten ist, auf die Ebene der europäischen Unternehmen auszuweiten, da durch die wirtschaftliche Vereinigung bei der Vollendung des Binnenmarkts eine wichtige Phase abgeschlossen wird; sowie ferner in der Erwägung, daß zu diesem Zweck ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden muß,
1. bringt seine Genugtuung über die bedeutenden Fortschritte beim Gesundheitsschutz und bei der Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zum Ausdruck und ersucht den Rat, unverzüglich die übrigen Vorschläge für Richtlinien gemäß den Stellungnahmen des Parlaments zu verabschieden;
 2. ist entrüstet über die ausbleibenden Fortschritte bei der Beschlußfassung über alle Vorschläge für Richtlinien in den anderen Bereichen des sozialen Aktionsprogramms und weist die Regierungen der Mitgliedstaaten, u.a. die Regierung des Vereinigten Königreichs, auf ihre Verantwortung hin;
 3. appelliert an den Rat, daß bis Juni 1993 wenigstens die prioritär eingestuften Rechtsvorschriften verabschiedet werden, so daß in den Mitgliedstaaten eine spürbare Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Menschen gewährleistet wird; ist ferner der Ansicht, daß in diesem Zusammenhang erklärt werden sollte, daß durch diese Bestimmungen keine sozialen Errungenschaften in den Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden dürfen, die ein höheres Schutzniveau garantieren;
 4. bringt seine Mißbilligung gegenüber der Haltung der britischen Regierung hinsichtlich der sozialen Dimension zum Ausdruck und appelliert erneut an diese Regierung, der Sozialvereinbarung der Elf im Unionsvertrag beizutreten; ist ferner der Ansicht, daß nur auf diese Weise die Schaffung einer homogenen sozialen Union in der Gemeinschaft in Angriff genommen werden kann;
 5. ist der Ansicht, daß die Beschäftigung vorrangige Aufgabe der Gemeinschaft und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit das oberste Ziel sämtlicher Gemeinschaftspolitiken sein muß; weist ferner darauf hin, daß ein harmonisches und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, stabile Beziehungen zwischen den Sozialpartnern und eine Vertiefung des sozialen Dialogs zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen, daß jedoch für den Fall, daß das Wirtschaftswachstum nicht ausreicht, um den Mangel an Arbeitsplätzen auszugleichen, die Empfehlungen des Parlaments berücksichtigt werden sollten, wie sie unter anderem in der oben genannten Entschliebung vom 13. September 1990 formuliert worden sind;
 6. ersucht den Europäischen Rat, der ernsten Krise, die sich unter anderem im Abbau von Arbeitsplätzen äußert, Rechnung zu tragen, und fordert dementsprechend, daß die Regeln für die wirtschaftliche Konvergenz und den Abbau der staatlichen Haushaltsdefizite einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, damit die Regierungen Mittel für die Schaffung neuer Arbeitsplätze und die Gewährleistung des sozialen Schutzes einsetzen können;

7. erwartet eine Neuauflage des Aktionsprogrammes zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte, da das bisherige Programm nicht ausgereicht hat, eine zufriedenstellende soziale und wirtschaftliche Konvergenz zu gewährleisten;
8. fordert die Kommission und den Rat auf, es in sämtliche Initiativen zur Verwirklichung einer Industrie- und Beschäftigungspolitik einzubinden; fordert im einzelnen, daß
 - die Kommission ihm halbjährlich Bericht über die Funktionsweise des "Netzes der nationalen Beschäftigungskoordinatoren" erstattet,
 - der Rat ihm halbjährlich Bericht über die Funktionsweise und die Ergebnisse der Gespräche im Rahmen des Ständigen Ausschusses "Beschäftigung" erstattet;
9. vertritt die Auffassung, daß die Bereitstellung von mehr Informationen seitens der Kommission bei der Erläuterung ihrer konkreten Vorschläge u.a. hinsichtlich der konkreten Änderungen, die sich aus der Durchführung der Bestimmungen in den Mitgliedstaaten ergeben, des Umfangs des ins Auge gefaßten sozialen Fortschritts, der Kosten der Ausführung eines solchen Regelwerks sowie der Zahl der betroffenen Arbeitnehmer oder Unternehmen zu einer fundierteren Beschlußfassung beiträgt und den Mitgliedstaaten den Vorwand dafür nimmt, daß sie die Verfahren zum Erlaß der zur Ausführung der Sozialcharta erforderlichen Richtlinien verzögern;
10. ist der Auffassung, daß die europäischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Sozialpolitik zumindest die in den Übereinkommen und Empfehlungen der ILO niedergelegten Standards respektieren müssen, und ersucht die Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, dem Europäischen Parlament, dem Rat und den Mitgliedstaaten alljährlich über die Ratifizierung, die Einführung und die praktische Anwendung der ILO-Standards in den EG-Mitgliedstaaten sowie über die rechtlichen Probleme zwischen der EG und der ILO Bericht zu erstatten;
11. beauftragt die Kommission, dem Parlament immer wieder ausführlich über ihre Konsultationen mit den Sozialpartnern und den Vertretern der Mitgliedstaaten bei der Vorbereitung ihrer Entwürfe Bericht zu erstatten;
12. beauftragt die Kommission, eine detaillierte Untersuchung über die Struktur der Einkommen in der Gemeinschaft in Auftrag zu geben, damit man sich ein Bild von den Lohn- und Einkommensspannen sowie vom Umfang der Weiterentwicklung der dualen Gesellschaft machen kann; fordert die Kommission ferner auf, mit Hilfe einer Mitteilung an Rat und Parlament Vorschläge auszuarbeiten, um dieser Aufspaltung der Gesellschaft entgegenzuwirken, die u.a. für das erschreckende Fortschreiten der Armut in der Gemeinschaft verantwortlich ist;
13. fordert die Mitgliedstaaten auf, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, dem Europäischen Parlament und der Kommission anläßlich der Erstellung des Jahresberichts über die Ausführung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer ausführlich über die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften zur Umsetzung der Gemeinschaftscharta, über die Überwachung der Ausführung dieser Vorschriften sowie über die Verhängung von Sanktionen im Falle von Verstößen Bericht zu erstatten; fordert, daß die Mitgliedstaaten in dem genannten Bericht angeben, auf welche Weise sie die festgestellten Mängel beheben wollen;
14. erwartet, daß die Kommission ihre Studien zur Vorbereitung eines Richtlinienentwurfes zur Verfügung stellt;
15. wiederholt seine Forderung nach Aufnahme von Sozialklauseln in die Handels- und Kooperationsabkommen, und beauftragt die Kommission, dem Europäischen

Parlament anlässlich der Übermittlung von Handels- und Kooperationsabkommen und der dazugehörigen Finanzprotokolle ausführlich über die Anwendung der internationalen ILO-Normen sowie über die Einhaltung der wichtigsten Menschenrechtskonventionen in dem Staat, mit dem ein Abkommen geschlossen wird, Bericht zu erstatten;

16. fordert, daß die verschiedenen Programme zur beruflichen Bildung rationalisiert werden und einander ergänzen, um die Jugendlichen bei der Vorbereitung auf die Anforderungen einer gänzlich im Wandel begriffenen Welt zu unterstützen, und betont, daß es wichtig ist, ein garantiertes Mindesteinkommen für die Jugendlichen vorzusehen, um sie bei ihrer Grundausbildung zu unterstützen und ihnen den Zutritt zur Arbeitswelt zu ermöglichen;
17. fordert mit Nachdruck, daß kein Kind unter 16 Jahren mehr zur Arbeit verpflichtet sein soll, und fordert die möglichst umgehende Einrichtung des Fonds für wirtschaftliche und soziale Kohäsion, dessen Ziel darin bestehen soll, der Kinderarbeit definitiv ein Ende zu bereiten;
18. ersucht die Kommission und den Rat dringend, die Jugendarbeitslosigkeit so wirksam wie möglich zu bekämpfen, indem sie diesen Kampf zu einem ihrer wichtigsten Ziele erklären, und fordert, daß der Vorschlag für eine Richtlinie über den Jugendarbeitsschutz so bald wie möglich angenommen wird;
19. beauftragt seinen Ausschuß für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt, den Stand der Ausführung der konkreten Kommissionsvorschläge im Rahmen des sozialen Aktionsprogramms zu bewerten und unter Berücksichtigung der bisher vertretenen Standpunkte ein Konzept des Parlaments in folgenden Bereichen zu entwickeln:
 - a) Realisierung der sozialen Dimension des Binnenmarkts ab 1993;
 - b) Ausführung der Vereinbarungen von Maastricht im Bereich der Sozialpolitik und Einführung von Maßnahmen zum Ausgleich der sozialen Auswirkungen der Anwendung der Kriterien der wirtschaftlichen Konvergenz;
 - c) Entwicklung einer Politik, die zur Verwirklichung einer Europäischen Sozialunion beiträgt; Vorbereitung der Überprüfung des Vertrags über die Europäische Union im Jahr 1996;
 - d) haushaltspolitische Instrumente und flankierende Maßnahmen zur Verwirklichung der vorstehend genannten Ziele;
20. ist der Ansicht, daß auch sein Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, sein Ausschuß für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften und sein Haushaltsausschuß an diesen Tätigkeiten beteiligt werden sollten;
21. ist der Ansicht, daß - sofern möglich - regelmäßige Beratungen mit den Sozialpartnern, dem Rat, der Kommission und dem Parlament in dieser Angelegenheit geboten sind;
22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Sozialpartnern in den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zu übermitteln.